

# **Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich)**

(vom 17. Januar 2017)

Das weitgehend bewaldete Teilgebiet Uetliberg Nord bildet den nördlichen Abschluss der Albisbergkette, eines markanten Molasseberg-rückens zwischen den engen Tälern der Sihl und der Reppisch. Es wird vom Uetliberg dominiert, der sich auf eine Höhe von 869 Metern über Meer erhebt, sich durch eine spezielle Geomorphologie mit Aufschlüssen der oberen Süsswassermolasse, Relikten der Überlagerung mit älteren Deckenschottern (löchrige Nagelfluh) und einer immer noch aktiven Morphogenese mit Rutschungen auszeichnet. Das Gebiet schliesst auch den vom Uetliberg über das Albisgüetli und den Höckler bis in die Allmend vorstossenden Landschaftsteil mit ein.

Das Gebiet wird durch einen kleinräumigen Wechsel in den Boden-, Wasserhaushalt- und Expositionsverhältnissen und durch eine wechselvolle Nutzungsgeschichte in den letzten Jahrtausenden geprägt. Rund 90% werden durch Wald eingenommen, der Rest wird als Wiesen, Weiden, Ried- und Magerwiesen genutzt. Wald und offenes Kulturland sind insbesondere am Westhang eng miteinander verzahnt. Lang gezogene Lichtungen mit Wiesen, Weiden, Ried- und Magerwiesen ziehen sich vom Fuss bis gegen den Grat des Molasserückens hinauf. An etlichen Orten wächst der Wald kontinuierlich in die einst grossflächigen offenen Wiesen und Weiden vor. Am Osthang sind verschiedene solcher Lichtungen durch Nutzungsaufgabe und Aufforstung in den letzten 100 Jahren ganz in Wald übergegangen.

Am Fuss des Berges schliessen sowohl auf der Ost- wie auch Westseite auf weiten Strecken die Siedlungsgebiete von Uitikon, Stallikon und Zürich direkt an den Schutzgebietsperimeter an. Das Gebiet wird im Nordteil durch das Trasse der seit 1875 bestehenden Uetlibergbahn durchzogen. Auf dem Gipfel des Uetlibergs steht das Traditionshotel Uto Kulm, zudem ein Aussichts- und ein Fernsehturm. Im Umfeld bestehen noch einzelne weitere Restaurationsbetriebe. Im Übrigen finden sich am Uetliberg Nord neben vier landwirtschaftlichen Hofliegenschaften noch einzelne weitere Häusergruppen, Scheunen und Ferienhäuser.

Der Wald weist eine für das schweizerische Mittelland einzigartige Vielfalt an verschiedenen seltenen Waldgesellschaften von trockenen bis nassen Standorten und eine grosse Strukturvielfalt auf. Schroffe, trockene, licht bestockte Grate mit Föhren fallen über schattige, eibenreiche Steilhänge zu nassen, von Feuchtwaldbeständen bestockten Mulden ab, Felsaufschlüsse und Rutschgebiete mit verschiedenen Sukzessionsstadien der Vegetationsentwicklung bereichern das Strukturmosaik. Am Uetliberg-Albis findet sich eines der grössten natürlichen Eibenvorkommen Europas.

Aus Sicht der Biodiversität kommt vor allem lichten Waldformen auf feuchten bis trockenen Standorten vorrangige Bedeutung zu. Alte Karten, Luftaufnahmen und schriftliche Dokumente belegen, dass im Gebiet infolge starker (Über-)Nutzungen (z. B. durch Waldweide, Streu- und Laubaustrag aus dem Wald), begünstigt durch die speziellen Boden- und Wasserhausverhältnisse, lichte Waldformen grossflächig verbreitet waren. Zusammen mit Ried- und Magerwiesen, Magerweiden, Fliessgewässern, Kleingewässern, strukturreichen Waldrändern, Hecken und Obstbaumbeständen sowie den neu geschaffenen Biotopen im Bereich von Allmend, Sihl und Höckler sind sie Lebensraum von zahlreichen stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. Berglaubsänger, Schlingnatter, Geburtshelferkröte, Gestreifte Quelljungfer, Gelbringfalter, Perlgrasfalter, Niedrige Schwarzwurzel, Schnabelfrüchtiger Bergflachs, Knollige Kratzdistel, Preussisches Laserkraut und zahlreiche Orchideenarten). Der Landschaftsraum ist zudem kaum durch Strassen und Infrastrukturanlagen zerschnitten, die biologische Durchlässigkeit und Vernetzung dadurch noch gut gewährleistet.

Der Uetliberg Nord wie der ganze Albis ist ein ganzjährig attraktives, gut erreichbares, sehr stark frequentiertes Erholungsziel für unterschiedliche Nutzergruppen (z. B. Wanderer, Mountainbiker, Naturbeobachter, Kletterer usw.). Die touristische Erschliessung begann im 19. Jahrhundert mit der Uetlibergbahn und dem Bau verschiedener Hotels und Gasthäuser auf dem heute autofreien Uetliberg. Von Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich führen verschiedene Wanderwege in maximal einer Stunde auf den Gipfel und von dort aus entlang des Grates bis nach Sihlbrugg. Der Uetliberg bietet zudem vom Aussichtsturm aus Sicht über die ganze Stadt, den Zürichsee bis in die Glarner, Bündner und Berner Alpen, im Norden bis in den Schwarzwald. Die hohen Besucherfrequenzen und Ansprüche der unterschiedlichen Nutzergruppen führen teilweise zu starken Interessenkonflikten.

Aufgrund seiner herausragenden Natur- und Landschaftswerte wurde der Albis mit dem Teilgebiet Uetliberg Nord im kantonalen Richtplan als kantonales Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 festgelegt. Aufgrund der speziell reichhaltigen und besonderen Flora beschloss der Regierungs-

rat bereits 1959 die Schaffung eines Pflanzenschutzgebiets am Uetliberg. Etliche vorhandene Ried- und Magerwiesen im Teilgebiet Uetliberg Nord sind zudem im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) angeführt, in der Gemeinde Stallikon zudem mit einer kantonalen Schutzverordnung aus dem Jahr 1995 geschützt. Grosse Teile des Waldes wurden im Jahr 2000 auch in das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung aufgenommen.

Der kantonale Richtplan und das Planungs- und Baugesetz verpflichten den Kanton, Schutzmassnahmen für das Gebiet zu treffen. Die ausserordentliche geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung wird auch durch die Ausweisung als Objekt Nr. 1306 Albis-Reppischtal des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dokumentiert. Weiter finden sich mit dem Flachmoor Hueb, den Trockenstandorten Diebis, Fallätsche, Allmend und Stallikon und dem Amphibienlaichgebiet Allmend III im Perimeter auch mehrere Biotope von nationaler Bedeutung. Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt dem Kanton. Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der nationalen Biotope festgelegt.

Im Raum Allmend Brunau ist die Revitalisierung der Sihl geplant (Revitalisierungsplanung Kanton Zürich). Die Interessenabwägung zwischen dem Erhalt der Trockenwiesenbiotope in der Naturschutzzone und der Revitalisierung wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgenommen werden.

Mit der Schutzverordnung soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingegangen werden. Es soll der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung getragen werden. Dabei sind die Hauptfunktionen Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung von besonderem Belang.

Die Schutz- und Fördermassnahmen sollen bewirken, dass die wertvolle Kulturlandschaft und die Naturvielfalt erhalten bleiben und wo möglich aufgewertet werden, dass der Land- und Forstwirtschaft eine zeitgemässe, nachhaltige Bewirtschaftung gesichert wird und dass die Landschaft weiterhin Raum für abwechslungsreiche Landschaftserlebnisse und verschiedenartige Erholungsaktivitäten bietet. Dabei empfiehlt es sich, künftige Entwicklungen im Erholungs- und Tourismusbereich gesamtheitlich zu beurteilen und gesamtkonzeptionell einzubinden. Bei der Entwicklung von Erholungspotenzialen ist auf das Anliegen Erhalt und Förderung von genügend grossen, wenig gestörten Lebens- und Landschaftsräumen Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich Naturschutz gilt es, neue Rahmenbedingungen wie das Naturschutz-Gesamtkonzept, ökologisch ausreichende Pufferzonen um Feucht- und Trockenstandorte, neue Inventare wie das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung und das Inventar der Trockenwiesen und -weiden umzusetzen. Das Albisgebiet ist gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept und kantonalem Richtplan ein Schwerpunktgebiet für die Förderung von lichten Wäldern, Magerwiesen, Mooren und Hochstammobstgärten. Die noch vorhandenen hochwertigen Flächen sind besonders zu schützen. Traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Hochstammobstgärten und markante Einzelbäume sind im Rahmen der kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepte und Vernetzungsprojekte ebenfalls gezielt zu fördern.

Die Ziele und Anordnungen zum Umgang mit Bauten und Anlagen sowie mit Veranstaltungen werden in einem entsprechenden Erläuterungsbericht detaillierter dargestellt.

Die Begleitung der Umsetzung der Schutzverordnung erfolgt durch ein beratendes Gremium, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Gemeinden und der verschiedenen Interessengruppen.

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

Schutzobjekt 1. Das Teilgebiet Uetliberg Nord des Albis wird unter Schutz gestellt. Die Schutzobjekte sind im Anhang aufgeführt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Schutzzonen 2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIA und IID	Naturschutzumgebungszonen
Zone IIIB	Landschaftsschutzzone
Zone IIIC	Obstgartenschutzzone
Zone IVA	Waldschutzzone Natur
Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft
Zonen VIA und VIB	Erholungszonen

Lage, Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Plan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 869 Hueb sowie der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung Nr. 3814 Diebis, Nr. 3883 Allmend, Nr. 3849 Falllätsche und Nr. 3725 Stallikon ist die Abgrenzung der Schutzzone I (ohne R) massgebend. Für den genauen Grenzverlauf des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Objekt Nr. ZH1212 Amphibienbiotope Allmend III ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und IVA massgebend.

Nationale  
Objekte

3. Das Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Gebiets Uetliberg Nord, Teil des Albis, als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

Schutzziel

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Ried- und Nasswiesen, gering wüchsige Trockenstandorte, artenreiche, lichte Trocken- und Feuchtwälder, Hecken, Fliessgewässer einschliesslich Bestockung, Kleingewässer, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstammobstgärten. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft des Gebiets Uetliberg Nord soll erhalten und aufgewertet werden. Die Landschaft soll vor neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die zeitgemässe land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ein sanfter Tourismus und eine schonende Erholungsnutzung bleiben gewährleistet.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

### 3.1 Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Zonen IIA  
und IID

### 3.2 Zonen IIA und IID *Naturschutzumgebungszonen*

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IIIB

### 3.3 Zone IIIB *Landschaftsschutzzone*

Die Landschaftsschutzzone IIIB dient der ungestörten Erhaltung und Aufwertung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets.

Die spezifischen Schutzziele sind:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen, landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstruktur. Die landwirtschaftliche Nutzung der Gebäude soll erhalten bleiben;
- Freihaltung der Landschaft ausserhalb der Betriebszentren von neuen Bauten und Anlagen;
- Erhaltung des landschaftsschonenden Erschliessungsnetzes und der historischen Verkehrswege unter Berücksichtigung einer zweckmässigen forst- und landwirtschaftlichen Erschliessung;
- gute landschaftliche Einordnung und Gestaltung von Neu- und Umbauten einschliesslich deren Umgebung. Die ehemalige Nutzung soll ablesbar bleiben;
- Erhaltung des geomorphologischen Formenschatzes wie Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Konglomeratfelswände, Findlinge, Terrassen usw.;
- Erhaltung und Aufwertung der landschaftsökologischen Werte wie Hecken, Bachgehölze, Feldgehölze, Obstgärten;
- Aufrechterhaltung der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, speziell auch von abgelegenen und steilen Flächen.

Zone IIIC

### 3.4 Zone IIIC *Obstgartenschutzzone*

Die Obstgartenschutzzone IIIC dient der langfristigen Erhaltung der Obstgärten im Gebiet Höckler in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

### 3.5 Zone IVA *Waldschutzzone Natur*

Zone IVA

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z. B. Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter);
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- Bestände mit Alt- und Totholz;
- Bestände mit Eiben.

Ausserdem dient diese Zone der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

### 3.6 Zone IVL *Waldschutzzone Landschaft*

Zone IVL

Die Waldschutzzone Landschaft dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraums. Arten- und strukturreiche Waldränder und Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche, Fließgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

### 3.7 Zonen VIA und VIB *Erholungszonen*

Zonen VIA  
und VIB

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen wie Rasten, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VIB liegen die Anlagen und Bereiche intensiver Erholungsnutzung wie Restaurationsbetriebe und ihr unmittelbares Umfeld, Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur sowie grosse Verkehrsinfrastrukturbauten.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II A,  
IID und IV A

4.1 *In den Schutzzonen I, II A, IID und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen; ausser in der Zone IID Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30kgN/ha/Jahr);
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz, ausser in der Zone IV A das Zwischenlagern von geschlagenem Holz entlang von Waldstrassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Weidenlassen, ausser in der Zone IID oder wo nach Ziffer 8 bewilligt;
- Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen, mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten in der Waldschutzzone IV A;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren, ausgenommen das Anfachen von Feuer und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten Feuerstellen in der Waldschutzzone IV A;
- Betreten der Zone I, ausser auf bestehenden, befestigten Flurwegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Schutz-  
anordnungen  
Zone IIIB

4.2 *In der Landschaftsschutzzone IIIB* sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.



Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich und für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig ist. Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen sind im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden.

Die Bauten und Anlagen müssen sich einschliesslich ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf dabei nicht vermindert werden.

4.3 *In der Obstgartenschutzzone IIIC* sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern könnten, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Die Düngung und Beweidung ist im Pflegeplan geregelt.

Schutz-  
anordnungen  
Zone IIIC

Insbesondere sind verboten:

- Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Beweidung soweit nicht im Pflegeplan vorgesehen;
- Verwenden von Giftstoffen; vom Verbot ausgenommen sind bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- andere Unterkulturen als magere Dauerwiese oder extensive Weiden;
- Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Schutz-  
anordnungen  
Zone IVL

4.4 *In der Zone IVL, Waldschutzzone Landschaft*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Dies sind insbesondere Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art sowie das Beseitigen oder Beeinträchtigen von geomorphologischen Objekten.

Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft, den extensiven Erholungsbetrieb (wie Wanderwege, Biketrails usw.), den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen VIA  
und VIB

4.5 *In der Zone VIA, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässige Immissionen verursachen.

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb (wie Wanderwege, Biketrails usw.) notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartplätzen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

4.6 *In der Zone VIB, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, übermässige Immissionen verursachen oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich Mauern, Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartplätzen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen (Fuss- und Wanderwegen sowie Velowegen) und Biketrails.

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

6. *Die Schutzzonen I, IIA, IID und IVA* sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den oben genannten Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der kantonale Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raumentwicklung kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommener Bedeutung in der Gemeinde Stallikon vom 10. April 1995 sowie die Verordnung zur Schaffung eines Pflanzenschutzgebiets am Uetliberg vom 16. April 1959 werden bezüglich der Objekte, die im Perimeter der vorliegenden Verordnung liegen, aufgehoben.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Kägi

## Anhang: Liste der Schutzgebiete

### *Landschaftsschutzgebiet*

<b>Objekt Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Nationale Objekte</b>
Richtplan Nr. 2	Landschaftsschutzgebiet Uetliberg-Albis	BLN 1306 Albis-Reppischtal

### *Naturschutzgebiete*

<b>Objekt Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Nationale Objekte</b>
U 1	Chleibtel, Riedwiese	
S 1	Diebis, Magerwiese, Riedwiese	TWW 3814.0 / 52.0
S 2	Stallikon Chilegg, Trockenwiese	TWW 3725.0 / 50.0
S 4.1	Hofstetterweid Nord, Riedwiese, Magerwiese	
S 4.2	Hofstetterweid Süd, Riedwiese, Magerwiese	
S 10.1	Hagni Nord, Magerweide	
S 10.2	Hagni Süd, Magerwiese	
S 12	Niggital, Riedwiese	
S 18	Bättelweid, Magerwiese	
S 19	Chirchhof, Magerwiese	
S 20	Ofengüpf, Magerwiese	
S 21	Alt-Üetliberg Nord, Magerweide, Magerwiese	
S 22	Alt-Üetliberg Süd, Riedwiese	
S 23	Massholderen, Magerwiese, Magerweide	
S 24	Hatzental, Riedwiese	
S 25	Rossweid, Riedwiese	
S 26	Bleiki, Magerwiese, Magerweide	
S 27	Räbacher, Magerweide, Magerwiese	
S 28	Weier-Chueberg, Magerweide, Magerwiese	
S 29	Balderen, Riedwiese	
S 30	Rossmatt, Riedwiese	










<b>Objekt Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Nationale Objekte</b>
ZH 5	Leiterliberg, Riedwiese, Magerwiese	
ZH 6	Ankenweid, Magerwiese, Riedwiese	TWW 3849.0 / 68.0
ZH 7	Hueb, Riedwiese	FM 869
ZH 9	Albisgüetli, Magerwiese wechseltrocken	
ZH 10	Talwiesen, Magerwiese wechseltrocken	
ZH 11	Berghof, Feuchtwiese	
ZH 12	Allmend Brunau, Riedwiese, Magerwiese, Gewässer	TWW 3883.0 / 49.0 IANB ZH 1212
ZH 13	Höckler, Gänziloo, Riedwiese, Magerwiese	
ZH 14	Schürliberg, Magerwiese, Magerweide	
ZH 15	Rainacher, Magerweide, Weiher, Ried	
ZH 16	Risberg Nord, Riedwiese	
ZH 17	Risberg Süd, Riedwiese, Hochstaudenflur	
ZH 18	Risbach, Riedwiese, Hochstaudenflur	

### ***Waldschutzgebiete (naturkundliche Bedeutung)***





<b>Objekt Nr.</b>	<b>Name</b>
S 60	Waldstandort Diebis
S 61	Waldstandort Weidel
S 62	Waldstandort Ofengüpf-Egg
S 63	Waldstandort Mänisrüti
S 64	Waldstandort Massholderen
S 65	Waldstandort Niggital
S 66	Waldstandort Spitzegg
ZH 60	Waldstandort Unterhueb
ZH 61	Waldstandort Uetliberg-Osthang
ZH 62	Waldstandort Allmend Brunau
ZH 63	Waldstandort Balderen-Leiterli

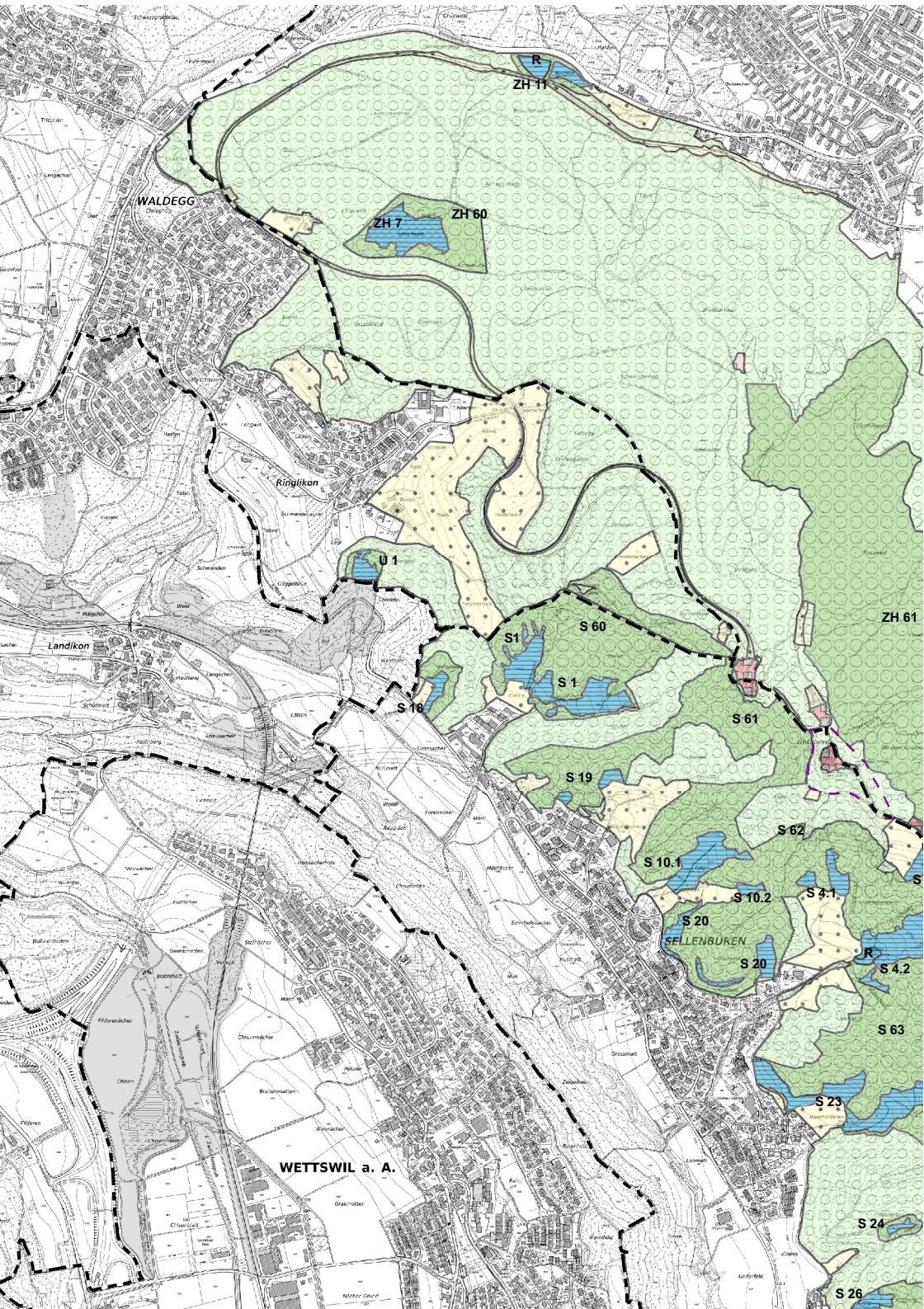
# Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich)

BDV Nr. 17006 vom 17. Januar 2017

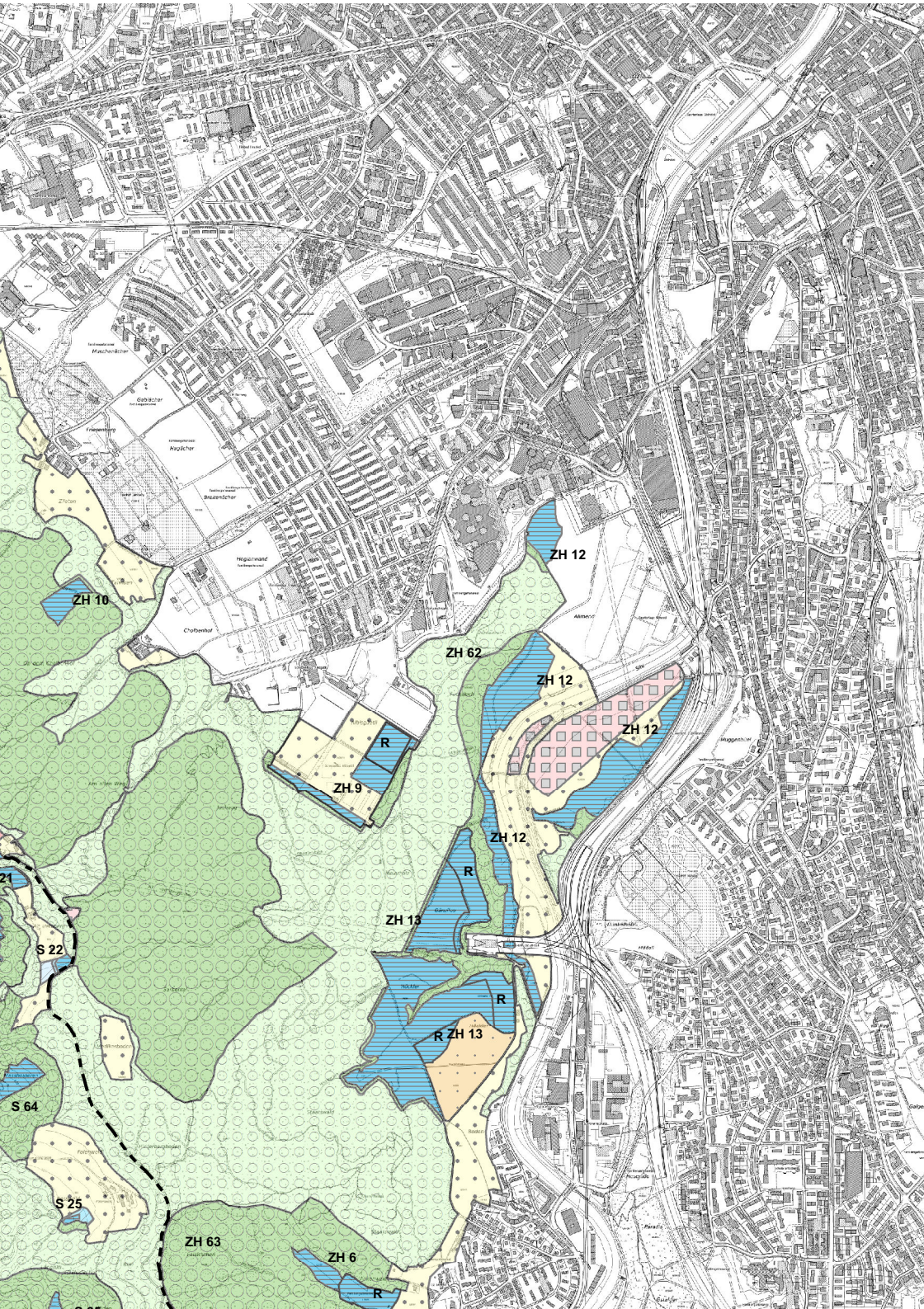
	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IID	Naturschutzumgebungszone IID
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone IIIB
	Zone IIIC	Landschaftsschutzzone IIIC
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA (Natur)
	Zone IVL	Waldschutzzone IVL (Landschaft)
	Zone VIA	Erholungszone VIA (extensiv)
	Zone VIB	Erholungszone VIB (intensiv)

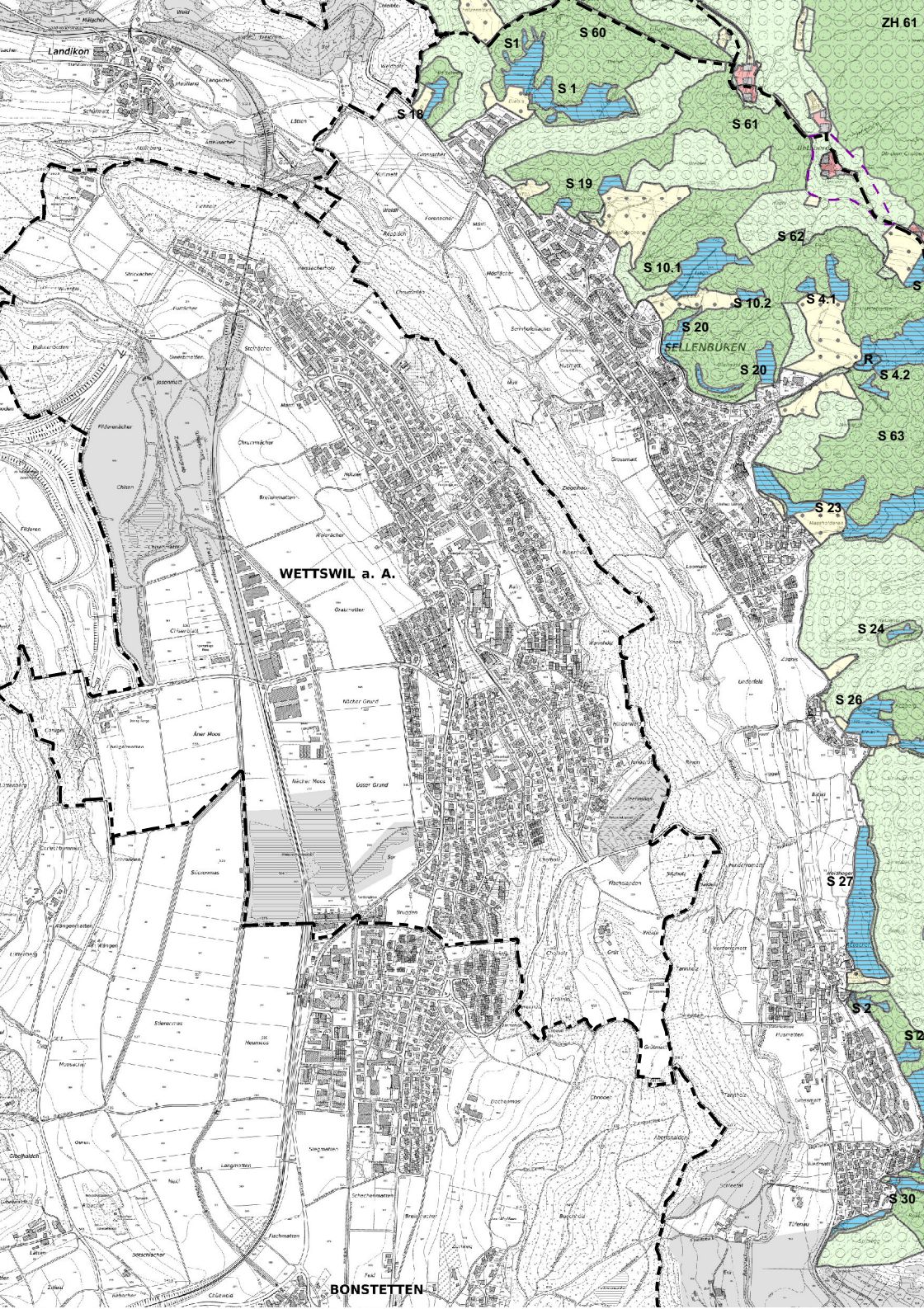
## Zusatzinformation

	Zone IR	Naturschutzzone I - Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)
		Bestehende Schutzverordnungen mit überkommunaler Bedeutung
		Gemeindegrenze
		Perimeter Gestaltungsplan Uto Kulm









Landikon

ZH 61

S 18

S 1

S 60

S 61

S 19

S 62

S 10.1

S 10.2

S 4.1

S 20

S 20

S 4.2

S 63

S 23

S 24

S 26

S 27

S 2

S 30

WETZSWIL a. A.

BONSTETTEN

